

Wochenblatt für Wilsdruff

Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff,
sowie für das Kgl. Forstamt zu Tharandt.

Votabllatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardtswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Sandberg, Hühndorf, Kausbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Losen, Mohorn, Mittig-Roitzschen, Münzig, Neukirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Rohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Roitzschberg mit Perne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Seelitzstadt, Spechthausen, Taubenheim, Untersdorf, Weistropp, Wildberg.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mt. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mt. 54 Pf.
Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 15 Pf. pro viergeschwätzige Corpusezelle.

Print und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion Martin Berger ist.

No. 24.

Dienstag den 24. Februar 1903.

62. Jahrg

Das diesjährige Musterungsgeschäft im Aushebungsbereiche Nossen wird in der nachstehend bemerkten Weise statuirt:

Montag, den 16. März 1903,

von Vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr an

für die Militärflichtigen aus der Stadt Lommatzsch und aus nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Lommatzsch: Albertz, Altkommash, Altsattel, Arnsitz, Baderen, Barmenitz, Beicha, Berntitz, Birkenitz, Churschütz, Daubitz, Dennitzsch, Doberitz, Dobitsch, Dörschnitz, Dößig, Domelwitz, Eulitz, Gleina, Grauzig mit Gödelitz, Iwanig, Jessen, Klappendorf, Köbschütz, Krepta, Langen, Leippen mit Lindig, Schantz und Westen, Leuben mit Kötzergasse und Löbschütz

im Schiehhause zu Lommatzsch;

Dienstag, den 17. März 1903,

von Vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr an

für die Militärflichtigen aus den nachstehenden übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Lommatzsch: Losen, Marschütz, Meila, Meritz, Messa, Mettelwitz, Mögen, Neulanitz, Niederstaucha, Niederschötzsch, Oberstaucha, Palschen, Peitzschwig, Pitschütz, Planitz, Poitzsch, Praterschütz, Proda, Prossig b. Sch., Prossig b. St., Nahitz, Nauba, Roitsch, Scherau, Schleinitz mit Perda, Schwennitz, Schwochau, Siegitz, Steudten, Striegitz, Treben, Trogen mit Granschwitz, Wachitz, Wahnsch, Wauden, Weitzenhain, Wilschitz, Wuhritz, Ziegenhain, Zöthain, Zschellitz und Zschöchau ebenfalls

im Schiehhause zu Lommatzsch;

Mittwoch, den 18. März 1903,

von Vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr an

für die Militärflichtigen aus der Stadt Wilsdruff, sowie aus nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff: Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Burkhardtswalde, Groitzsch, Grumbach und Helbigsdorf

im Gathose „zum Adler“ in Wilsdruff;

Donnerstag, den 19. März 1903,

von Vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr an

für die Militärflichtigen aus den nachstehenden übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff: Herzogswalde, Hühndorf, Laufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Losen, Münzig, Neukirchen, Neutanneberg, Niederwartha, Obersteinbach, Rohrsdorf, Roitzsch b. W., Roitzschberg, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach b. R., Untersdorf, Weistropp und Wildberg ebenfalls

im Gathose „zum Adler“ in Wilsdruff;

Freitag, den 20. März 1903,

von Vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr an

für die Militärflichtigen aus den Städten Nossen und Siebenlehn
im Gathose „zum Deutschen Haus“ in Nossen;

Sonnabend, den 21. März 1903,

von Vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr an

für die Militärflichtigen aus den nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Nossen: Abend, Augustusberg, Biebertein, Bodenbach, Breitenbach, Burkersdorf, Choren-Toppshädel, Deutschenbora, Dittmannsdorf, Elgersdorf, Elscha, Göhla, Gottschäßriedergrund, Gruna mit Illendorfer Lehden, Hirschfeld, Höschen, Hohentanne, Ilzen-dorf und Karcha

im Gathose „zum Deutschen Haus“ in Nossen;

Montag, den 23. März 1903,

von Vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr an

für die Militärflichtigen aus dem übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Nossen: Ackenberg, Alesig, Aleschen, Lüttenwitz, Malitzsch, Maltitz, Markitz, Mergenthal, Mütschütz, Niederreula, Nohitz, Obereula, Obergruna, Oberstdöbitz, Petersberg, Pinnewitz, Priesen, Radewitz, Rauhitz, Reinsberg mit Drehfeld und Wolfsgrün, Röha, Rüsseina, Saulitz, Schrebnitz, Stahna, Starrbach, Wendischbora, Wetterwitz, Woltan, Bella und Zeita mit Gallitzsch ebenfalls

im Gathose „zum Deutschen Haus“ in Nossen;

Dienstag, den 24. März d. J.,

von Vormittags 8 $\frac{1}{2}$ Uhr an

Zoosungstermin für den gesamten Aushebungsbereich Nossen
im Gathose „zum Deutschen Haus“ in Nossen.

Sämtliche in dem Aushebungsbereiche Nossen aufhältliche Militärflichtige der Altersklasse 1888, 1903, in gleichen die zurückgestellten früheren Altersklassen einschließlich der bei den früheren Aushebungen überzahlig gebliebenen Mannschaften, fer er die Militärestanten und überhaupt Solche, über deren Militärverhältnis noch nicht endgültig entschieden worden ist, oder welche von der Wiederholung der Gestellung nicht ausdrücklich entbunden worden sind, haben sich bei Vermeidung der in § 33 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874, verbunden mit § 26, Punkt 7 der deutschen Wehrordnung vom 22. Juli 1901 angedrohten Strafen und sonstigen Nachtheile in den vorgedachten Musterungsterminen pünktlich zu erscheinen.

In Fällen, in welchen die persönliche Gestellung eines vorgeladenen Militärflichtigen frankheitshalber unhunlich ist, sind zur Entschuldigung des Aufenthaltsbleibens

ärztliche Zeugnisse, welche, sofern der aussstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, von der Ortspolizeibörde zu beglaubigen sind, beizubringen (§ 62, Punkt 4 der Wehrordnung.)

Das Erscheinen im Losungstermine Seiten der Losungsberechtigten ist frei gestellt, da für die Abwesenden ein Mitglied der Ersatz-Kommission losten wird.

Die Herren Gemeindevorstände und von Seiten der Stadträthe und bezw. Stadtgemeinderäthe je ein Rathsmittel bez. Beamter der Behörde haben zu den Musterungsterminen sich mit einzufinden und behufs etwaiger Ausfunkserteilung über die Verhältnisse der Gestellungsflichtigen auch während des Termins anwesend zu sein.

Zugleich werden die Militärflichtigen darauf aufmerksam gemacht,

1. daß jeder Militärflichtige sich im Musterungstermine freiwillig zum Diensteintritte melden darf, ohne daß ihm hieraus ein besonderes Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenbezirks erwächst (§ 63, Punkt 8 der Wehrordnung);
2. daß alle wegen häuslicher Verhältnisse oder sonst anzubringenden Anträge auf Zurückstellung einige Zeit vor dem Beginne der Musterung und spätestens im Musterungstermine selbst unter Beifügung der nötigen Nachweise und Bescheinigungen einzureichen sind, da auf die Vertheilung eines nachträglich zu führenden Beweises keine Rücksicht genommen werden darf. Insbesondere sind, wenn das Gefuch mit Krankheit der Angehörigen begründet werden soll, die Letzteren der Königlichen Ersatz-Kommission in dem Musterungstermine zum Zwecke der Untersuchung durch den diensthabenden Militärarzt vorzustellen. Ist dies unthunlich, so ist ein Zeugnis des Bezirkarztes über den Gesundheitszustand, beziehungsweise über die behauptete Arbeits- und Aufsichtsunfähigkeit der betreffenden Angehörigen beizubringen;
3. daß Zurückstellungs-Anträge, zu welchen nicht das dafür bestimmte Formular verwendet werden ist, als formell unzureichend zurückgewiesen werden müssen;
4. daß auf alle Zurückstellungs-Anträge, welche erst nach beendigter Musterung eingereicht werden, von der Königlichen Ober-Ersatz-Kommission in Gemäßheit der Bestimmung in § 63, Punkt 7, Absatz 2 der Wehrordnung nur dann entschieden werden wird, wenn die Veranlassung zur Reklamation erst nach beendigtem Musterungsgeschäft eingetreten ist;
5. daß Reclame gegen die Entscheidung der Königlichen Ersatz-Kommission an die Königliche Ober-Ersatz-Kommission, sowie gegen die Entscheidung der Königlichen Ober-Ersatz-Kommission an die Königliche Ersatzbehörde III. Instanz gelangen, und daß Beschwerden gegen die Entscheidung der Königlichen Ober-Ersatz-Kommission, da dieselben anordnungsgemäß spätestens bis zum 31. August der Königlichen Ersatzbehörde III. Instanz mit der erforderlichen Begründung vorzulegen, zu dem Ende einige Zeit vorher bei der Königlichen Ersatz-Kommission einzureichen sind, und daß haben die Ortsbehörden diejenigen Gestellungsflichtigen ihres Ortes, deren Familienverhältnisse eine Zurückstellung derselben nötig erscheinen lassen, an das zu erinnern, was sie der deshalb einzuwendenden Reclamation halber zu beachten und zu thun haben;
6. daß wer an Epilepsie zu leiden behauptet, auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen oder ein Zeugnis des Bezirkarztes beizubringen hat. Die Abhörung der Zeugen ist thunlichst einige Zeit vor der Musterung hier zu beantragen. Endlich werden
7. die Ortsbehörden auch auf die nach § 62 der Wehrordnung ihnen obliegende Pflicht, für nochmalige Vorladung und rechtzeitige Gestellung der Militärflichtigen zu sorgen, sowie noch darauf hingewiesen, daß Zeugnisse, welche wegen erledigter Zurückstellung von ihnen ausgestellt beziehentlich in das vorstehend unter b gedachte Formular eingebracht werden, entweder auf eigene Kenntniß der Verhältnisse des darin Nachsuchenden oder auf das Ergebnis eingezogener sorgfältiger Erfundigungen darüber sich gründen müssen, und daß eine bloße Beglaubigung anderer Akte, mit Ausnahme der oben erwähnten Beglaubigung ärztlicher Zeugnisse, hierzu nicht ausreicht.

Meißen, am 19. Februar 1903.

Der Civil-Vorsitzende
der Königlichen Ersatz-Kommission des Aushebungsbereiches Nossen.
87 B. von Schroeter.

Die Königliche Ersatzkommission des Aushebungsbereiches Nossen wird im Anschluß an das diesjährige Musterungsgeschäft über etwaige Anträge von Mannschaften der Reserve, Marinereserve, Landwehr, Seewehr, Ersatzreserve, und Marine-Ersatzreserve sowie von ausgebildeten Landsturmpflichtigen des zweiten Aufgebots auf Zurückstellung wegen häuslicher, gewerblicher und Familienverhältnisse

Dienstag, den 24. März d. J.,

Vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr,

im Gathose „zum Deutschen Haus“ in Nossen

Gutschriftung fassen.

Alle diese Mannschaften, welche auf Grund von § 122 der Deutschen Wehrordnung vom 22. Juli 1901 auf Zurückstellung wegen vorgedachter Verhältnisse Anspruch erheben zu können glauben, haben ihre Gefüche unter Beifügung ihrer Militärpapiere bei dem Stadtrathe resp. Gemeindevorstände ihres Aufenthaltsortes anzuzeigen.